

VEREINBARUNG ÜBER DEN TAXPUNKTWERT

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),
der Schweizerischen Vereinigung der
Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP)**

(nachfolgend Leistungserbringer genannt)

und

**der Invalidenversicherung (IV),
vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)**

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,
vertreten durch die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Tarifvertrages vom 31. Dezember 2003 über die Abgeltung von ambulanten neuropsychologischen Leistungen wird folgendes vereinbart:

1. Der Taxpunktwert (TPW) für MTK, BSV und BAMV beträgt 1 Franken.
2. Der Betrag von 1 Franken basiert auf dem Landesindex für Konsumentenpreise von 102,8 Punkten (Stand November 2003) Basis Mai 2000 = 100 Punkte.
3. Die Vertragsparteien nehmen Verhandlungen über die Neufestsetzung des Taxpunktwertes auf, wenn sich der Landesindex für Konsumentenpreise gegenüber dem Stand gemäss Ziffer 2 um mindestens 5 Prozente verändert hat. Über den Ausgleich der Teuerung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung verhandelt werden.
4. Bei der Neufestsetzung des Taxpunktwertes werden neben der Entwicklung des Landesindex für Konsumentenpreise, die Kosten- und Mengenentwicklung, die gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen sowie allfällige Änderungen der Tarifparameter berücksichtigt.

Bern, Luzern und Zürich, den 31. Dezember 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz
Der Präsident Die Geschäftsführerin

**Schweizerische Vereinigung der
Neuropsychologinnen und Neuropsychologen**
Der Präsident Versicherungskommission

P. Saladin U. Grob

G. Steiger A. Gonser

Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung
Die Vizedirektorin

Medizinaltarif-Kommission UVG
Der Präsident

B. Breitenmoser
Bundesamt für Militärversicherung
Der Direktor a.i.

W. Morger

K. Stampfli